

Die Wirkung der Amtsniederlegung eines nationalen ad hoc-Richters für seine Partei sowie auf die Stellung des von der Gegenseite benannten ad hoc-Richters

In einem — in der Hauptsache noch nicht beendeten — Verfahren zwischen Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland vor dem auf Grund des Londoner Schuldenabkommens errichteten Schiedsgerichtshof für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden¹⁾ (Nr. 5 im Register des Schiedsgerichtshofs) wurde die Frage bedeutsam, welche Wirkung die Amtsniederlegung des von der Klägerin benannten *ad hoc*-Richters für deren verfahrensrechtliche sowie für die Stellung des inzwischen von der Beklagten benannten deutschen zusätzlichen Richters hat. Da diese Frage, soweit ersichtlich, weder in der Literatur noch in der Judikatur bisher erörtert worden ist, dürfte der Lauf des Zwischenverfahrens, obwohl es nicht mit einem formellen Spruch endete, von allgemeinem Interesse sein.

Nach der Satzung des Schiedsgerichtshofs (Anlage IX zum Londoner Schuldenabkommen, BGBl. 1953 II, S. 464) gehören diesem, außer dem neutralen Präsidenten, drei deutsche und je ein französisches, britisches und amerikanisches Mitglied an. Ist ein anderer Staat Partei eines Verfahrens vor dem Schiedsgerichtshof, so ist er berechtigt, für dieses Verfahren ein zusätzliches Mitglied zu ernennen (Art. 1 (2)). Die Bundesrepublik ist in solchen Fällen berechtigt, ein zusätzliches Mitglied für das Verfahren zu ernennen (Art. 1 (3)). Die Ernennung des ersten zusätzlichen Mitglieds ist dem Schiedsgerichtshof binnen eines Monats mitzuteilen, nachdem das Verfahren, für das die Ernennung erfolgt, bei ihm anhängig geworden ist. Wird die Ernennung nicht innerhalb dieses Zeitraums mitgeteilt, so wird das Verfahren durchgeführt, ohne daß zusätzliche Mitglieder mitwirken (Art. 1 (5)). Eine entsprechende Ausschußfrist für die Ernennung des zusätzlichen deutschen Mitglieds sieht Art. 1 (6) vor.

Gleichzeitig mit der Klage vom 21. März 1968 teilte der griechische Bot-

¹⁾ Dazu Hallier, ZaöRV Bd. 19, S. 708 ff.

schafter in Bonn dem Sekretär des Schiedsgerichtshofs mit, daß die griechische Regierung von der ihr durch die Satzung gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen wolle und Herrn Dimitri P. Kokinopoulos, »Rechtsberater im griechischen Ministerium des Auswärtigen, z. Z. an diese Gesandtschaft abgeordnet«, zum zusätzlichen Mitglied ernannt habe. Hierauf ernannte die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 1 (3) der Satzung Professor Dr. Hermann Weitnauer²⁾ zum deutschen zusätzlichen Mitglied. Unter Mitwirkung der beiden zusätzlichen Richter befaßte sich der Schiedsgerichtshof im weiteren Verlauf des Jahres 1968 mit Nebenfragen für das Verfahren. Am 29. September 1969 teilte die griechische Botschaft dem Sekretär des Schiedsgerichtshofs mit

»daß auf den Rücktritt des Herrn Kokinopoulos von seinen vorerwähnten Funktionen hin, die Königlich Griechische Regierung beschlossen hat, seine Bestallung als zusätzliches Mitglied des Schiedsgerichtshofs rückgängig zu machen, und nicht die Absicht hat, ein anderes zusätzliches Mitglied an seiner Stelle zu ernennen«.

Am 8. Oktober 1969 teilte das Auswärtige Amt namens der Bundesregierung dem Schiedsgerichtshof zu dem ihm übermittelten Schreiben der griechischen Botschaft mit, daß nach deutscher Auffassung die Stellung des von der Bundesregierung satzungsgemäß ernannten zusätzlichen deutschen Mitgliedes durch die neue Lage nicht berührt werde:

»Die Griechische Regierung hat, als sie mit ihrem Schreiben vom 21. März 1968 Herrn D. Kokinopoulos als zusätzliches Mitglied des Schiedsgerichtshofs bestellte, von ihrem Recht aus Artikel 1 Abs. 2 der Satzung des Schiedsgerichtshofs Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat ihrerseits ihr Recht aus Artikel 1 Abs. 3 der Satzung wahrgenommen, als sie einen zusätzlichen deutschen Richter in der Person von Herrn Prof. Dr. Weitnauer bestellte, wie Ihnen durch mein Schreiben vom 6. 4. 1968 mitgeteilt wurde.

Wenn nunmehr Herr Kokinopoulos sein Amt niedergelegt hat, steht es der Griechischen Regierung frei, an seiner Stelle ein anderes zusätzliches Mitglied zu ernennen. Macht sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so liegt diese Entscheidung im Ermessen der Griechischen Regierung . . .«.

Die griechische Botschaft antwortete mit Schreiben an den Sekretär des Schiedsgerichtshofs vom 10. Oktober 1969, daß sie über die deutsche Stellungnahme erstaunt sei. Ihr Schreiben vom 29. September 1969 habe nicht nur die Mitteilung der Demission von Herrn Kokinopoulos enthalten, sondern die ausdrückliche Zurückziehung von dessen Ernennung durch die

²⁾ Früher Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz.

griechische Regierung sowie die Mitteilung, daß diese nicht die Absicht habe, an dessen Stelle ein anderes zusätzliches Mitglied zu bestellen:

»Diese vorstehende Erklärung läuft auf einen Verzicht meiner Regierung in der Streitsache auf Ausübung des Rechtes aus Absatz 2 Artikel 1 der Satzung des Schiedsgerichtshofs hinaus.

Daraus ergibt sich, daß das sich aus dem Absatz 3 desselben Artikels der Satzung ergebende Recht der Bundesrepublik, ein zusätzliches Mitglied des Gerichtes, welches sie nach Ernennung des zusätzlichen griechischen Mitglieds beim Schiedsgerichtshof ernannt oder bestellt hatte, automatisch entfällt, weil die Bestellung eines deutschen ad hoc Mitgliedes und sein Recht, dem Gericht beizusitzen, ausdrücklich von der Ernennung und der Beisitzung beim Gericht eines ad hoc ernannten Mitglieds durch die klagende Regierung konditioniert ist.

Die von der Bundesregierung vertretene Auffassung würde dazu führen, daß zu ungunsten der klagenden Regierung das Gleichgewicht der Anzahl der ständigen bzw. zusätzlichen Mitglieder unterschiedlicher Nationalität in der Besetzung aufgehoben werden würde, so wie es zwingend und zu dem offensichtlichen Zweck der Sicherung der Stellung beider Streitparteien in der Satzung vorgeschrieben ist«.

Nach einer Sitzung des Schiedsgerichtshofs vom 13. Oktober 1969, zu der auch Professor Dr. Weitnauer erschienen war, der aber vor Erörterung der seine Stellung beim Schiedsgerichtshof betreffenden Frage die Sitzung verließ, teilte der Sekretär des Schiedsgerichtshofs in einem Schreiben vom 14. Oktober 1969 an den griechischen Botschafter diesem auftragsgemäß mit,

»daß der Schiedsgerichtshof, bevor er über seine Zusammensetzung entscheidet, erfahren möchte, ob die griechische Regierung von der durch die Bundesregierung Deutschland in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1969 zugestandenen Möglichkeit, anstelle von Herrn Kokinopoulos ein anderes zusätzliches Mitglied des Gerichtshofs zu bestellen, Gebrauch machen will«.

Es wurde gebeten, die Antwort und gegebenenfalls die Mitteilung von einer neuen Bestellung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werde der Gerichtshof über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtshofs entscheiden. Vor Fristablauf hat die griechische Regierung Prof. E. J. Cohn, London, als ihren zusätzlichen Richter ernannt.

Wenn auch keine formelle Entscheidung des Gerichtshofs vorliegt, läßt sich teils mit Sicherheit, teils als wahrscheinlich folgendes aus dem Ablauf des Verfahrens entnehmen:

a) Obwohl die Satzung für den Fall der Demission eines ernannten zusätzlichen Mitgliedes der betreffenden Regierung nach dem Wortlaut kein

Recht zur Ernennung eines anderen zusätzlichen Mitglieds gewährt, bejaht der Schiedsgerichtshof dieses Recht — jedenfalls nach Zustimmung der Gegenseite — und hat dafür der berechtigten Regierung eine gleich lange Frist zugestanden, wie sie die Satzung für die erste Ernennung bestimmt. Der Gerichtshof hat inzwischen in der Besetzung mit dem fristgerecht ernannten Mitglied öffentlich verhandelt.

b) Hingegen fehlt es für die zweite Frage nach der Wirkung auf den inzwischen bestellten *ad hoc*-Richter der anderen Seite an einer Stellungnahme des Gerichts; das ergibt sich aus der Ankündigung, daß nach Fristablauf über die Frage entschieden werden soll.

Mit gewissem Recht könnte vielleicht geschlossen werden, daß ein automatisches Unwirksamwerden der Ernennung des anderen *ad hoc*-Richters dem Schiedsgerichtshof bei Erteilung des Auftrags zum Schreiben vom 14. Oktober 1969 nicht vorgeschwebt haben dürfte. Bei der ursprünglichen Haltung der griechischen Regierung hätte ein automatisches Unwirksamwerden der Ernennung des anderen *ad hoc*-Richters eine ausbalancierte Besetzung ergeben — ein stets erstrebenswertes Ergebnis. Brief und Fristsetzung deuten darauf hin, daß dieses Ergebnis durch den Hinweis auf die mögliche Ernennung eines anderen *ad hoc*-Richters angestrebt werden sollte.

Karl A r n d t

Professor Dr. iur.

Oberlandesgerichtspräsident i. R.
Bremen